BU KO Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs

Karlsgasse 9, 1040 Wien
Tel.: 01 533 22 86
E-Mail: office@freie-berufe.at
Web: www.freie-berufe.at
ZVR: 40043635

Bundesministerium für Finanzen
Post.iv1@bmf.gv.at bzw. e-recht@bmf.gv.at
Elektronische Einreichung über www.parlament.gv.at

Begutachtung – Abgabenänderungsgesetz, Geschäftszahl: 2026-0.879.686

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs bedankt sich für die Zusendung und die Möglichkeit der Begutachtung und übermittelt dazu folgende

STELLUNGNAHME

Der Begutachtungsentwurf betrifft in direkter Anwendung bzw. nachgeordneten Einheiten die österreichische Wirtschaft und Verwaltung und somit auch die Interessen der Freien Berufe. Daher wird um Überarbeitung hinsichtlich des folgenden Bereiches ersucht:

Zu § 37 Abs. 5 EStG:
Von der Änderung des § 37 sind viele Berufsgruppen in der BUKO unmittelbar betroffen. Grundsätzlich wird begrüßt, dass die bislang schwer handhabbare und nicht mehr zeitgemäße Erfordernis der Einstellung der Erwerbstätigkeit beseitigt und damit die Altersbegünstigung praktikabler und rechtssicherer ausgestaltet wird und zugleich das freiberufliche Spezialwissen auch nachfolgenden Generationen noch länger zur Verfügung stehen kann.

Im Detail ergeben sich doch einige Fragen, Bedenken und Anregungen, die in den Stellungnahmen der betroffenen Kammern (KSW, Ärztekammer, Apothekerkammer) näher ausgeführt werden.

Kritisch auf alle Berufsstände der Freien Berufe wirkt sich dabei hingegen die „Einmal-im-Leben"-Restriktion mit der Beschränkung auf eine einmalige Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes (halber Durchschnittssatz) aus. Werden im selben Kalenderjahr mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile (Praxen, Kanzleien etc.) veräußert, greift die Begünstigung zwar für alle Unternehmensteile, aber nicht, wenn die Veräußerungen bzw. Übergaben zeitlich versetzt stattfinden. Konkret geht damit die Begünstigung für die weiteren Teile verloren und verursacht gerade bei den Freien Berufen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bzw. es wird schlichtweg der Generationswechsel blockiert.

Die Bundeskonferenz der Freien Berufe spricht sich daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und des Vertrauensschutzes vehement dafür aus, Veräußerungen bzw. anteilige Betriebsübertragungen an Nachfolger grundsätzlich zum begünstigten Steuersatz innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist von 3 bis 5 Jahren zu ermöglichen sowie schrittweise Übergaben steuerlich als einen „wirtschaftlichen Übertragungsvorgang" zu werten. Wir ersuchen, diese Hinweise im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen und stehen für weiterführende Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wien, am 3.11.2026
für die Bundeskonferenz der Freien Berufe

BUKO-Präsidentin Mag. pharm. Dr. Ulrike Mursch-Edlmayr
Präsidentin der Österreichischen Apothekerkammer